

Ombudschaft?! Auch was für Vormundschaft!

Hinweise zur Ombudschaft für Vormund:innen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden die Länder im Rahmen der Einführung von § 9a SGB VIII dazu verpflichtet, Ombudsstellen zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten. Welche Möglichkeiten Ombudsstellen haben und wie sie arbeiten, ist noch nicht überall bekannt. Das Bundesforum informiert daher hier über die Grundlagen und Arbeitsweise der Ombudschaft – mit besonderem Augenmerk auf Fragen, die sich aus Sicht der Vormundschaft ergeben.

Inhalt

1.	Einführung in die Ombudschaft	2
2.	Fragen zum Verhältnis von Ombudschaft und Vormundschaft	2
2.1.	Kann sich ein:e Vormund:in an eine Ombudsstelle wenden?	2
2.2.	Ist die Ombudsstelle auch für Konflikte junger Menschen mit ihren Vormund:innen zuständig?	3
2.3.	Wie grenzen sich die Aufgaben von Vormundschaft und Ombudschaft voneinander ab?	3
2.4.	Welche Gemeinsamkeiten lassen sich zwischen Vormundschaft und Ombudschaft herausarbeiten?	4
3.	Fragen zur Praxis der Ombudschaft	4
3.1.	Wie arbeitet Ombudschaft?	4
3.2.	Wo finde ich eine Ombudsstelle?	5
3.3.	Wo gibt es Informationsmaterial, das für Kinder und Jugendliche verständlich ist?	5
3.4.	Beispiele ombudschaftlicher Beratung von Vormund:innen	5
4.	Fazit	6
5.	Materialien und Literatur	7

1. Einführung in die Ombudschaft

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe. Sie soll einen Machtausgleich im Leistungsdreieck von freiem und öffentlichem Träger der Jugendhilfe sowie den Leistungsberechtigten (junge Menschen, Eltern, Familien) ermöglichen.

Die ausgleichende Machtasymmetrie entsteht, da die Familienmitglieder, die Leistungen in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, i.d.R. kein spezifisches Fachwissen über die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere die rechtlichen Regelungen mitbringen. Auch befinden sich die Adressat:innen der Jugendhilfe häufig in belasteten Lebenssituationen, die mit Ängsten, Scham und Vorbehalten einhergehen können. Dadurch kann die gleichberechtigte Aushandlung des Hilfebedarfs erschwert sein, die dem SGB VIII zugrunde liegt.

Junge Menschen und ihre Familien sollen durch ombudschaftliche Beratung dabei begleitet und unterstützt werden, ihre individuellen Rechte und Rechtsansprüche einzufordern und geltend zu machen. Dabei arbeiten Ombudsstellen fachlich fundiert parteilich im Auftrag der Ratsuchenden. In diesem Sinne wird Ombudschaft nur in Absprache mit und im Auftrag von jungen Menschen und ihren Familien tätig, wobei das Handeln an den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet ist.

Als Zielgruppe ombudschaftlicher Beratung werden in § 9a SGB VIII junge Menschen und ihre Familien benannt. Der Begriff der Familie umfasst dabei die Eltern sowie familiäre Bezugspersonen. In der Praxis hat sich ein breites Verständnis des Familienbegriffs etabliert, sodass auch Vormund:innen als Sorgeberechtigte junger Menschen ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen können (s. Abschnitt 2).

Rechtlich verankert wurde die Arbeit der Ombudsstellen im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in § 9a SGB VIII:

§ 9a SGB VIII: Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

2. Fragen zum Verhältnis von Ombudschaft und Vormundschaft

2.1. Kann sich ein:e Vormund:in an eine Ombudsstelle wenden?

Der Wortlaut des § 9a SGB VIII schließt in Bezug auf die Zielgruppe ombudschaftlicher Beratung Vormund:innen als Sorgeberechtigte nicht ein, sondern bezieht sich allein auf junge Menschen und ihre Familien. Daher fordert das Bundesforum in seiner Stellungnahme [„Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! Reformbedarf im SGB VIII und Sicherung der Infrastruktur“](#) vom Oktober 2023, dass neben der Familie auch Vormund:innen in die Vorschrift aufgenommen werden – gerade auch vor dem Hintergrund, dass vermehrt ehrenamtliche Vormundschaften angestrebt werden. Diese haben häufig begrenzte Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch für eine:n Amtsvormund:in, der:die sich im Konflikt mit dem eigenen oder einem anderen Jugendamt befindet, kann die Ombudsstelle eine sinnvolle Möglichkeit der Beratung und Vermittlung bieten, um vor einer formellen Klage die außergerichtlichen Lösungsoptionen zu prüfen.

In der Praxis hat sich bisher herausgebildet, dass es keine Zugangsbeschränkungen gibt.¹ Alle, die an der Hilfe beteiligt sind, können sich an die Ombudschaft wenden. Dazu gehören die jungen Menschen, ihre Eltern, ihre Erziehungspersonen und Sorgeberechtigten. Als Sorgeberechtigte können damit auch Vormund:innen in ihrer Rolle als gesetzliche:r Vertreter:in ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der:die Vormund:in als Amts-, Vereins-, Berufs- oder ehrenamtliche:r Vormund:in tätig ist. Entscheidend ist jedoch, dass es sich um Konflikte oder Beschwerden handelt, bei denen der junge Mensch im Mittelpunkt steht bzw. seine Interessen.

2.2. Ist die Ombudsstelle auch für Konflikte junger Menschen mit ihren Vormund:innen zuständig?

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist zunächst eindeutig, dass junge Menschen und ihre Angehörigen sich an eine Ombudsstelle wenden können, wenn sie eine Beschwerde über ihre Vormund:in haben. Denn die Ombudschaft soll junge Menschen und ihre Familien im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII beraten. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Vormundschaft sowie die Beratung von ehrenamtlichen und Berufsvormund:innen (§ 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII). Insofern kann ombudschaftliche Beratung junger Menschen auch Fragen zu oder Beschwerden über die Vormundschaft umfassen.

Fallbeispiel

Ein Jugendlicher wendet sich an die Ombudsstelle und beschwert sich darüber, dass sein Vormund nicht die SIM-Karte registriert. Im Gespräch wird deutlich, dass dabei die Rechte beider Beteiligten – die des jungen Menschen und die des Vormunds betroffen sind. Der junge Mensch benötigt die SIM-Karte, um eigenständig Kontakte zu pflegen und sich zu informieren, der Vormund sieht von einer Registrierung dieser ab, weil er dafür seine privaten Kontaktdaten angeben müsste. Im Gespräch werden verschiedene Lösungswege durchdacht wie zum Beispiel das Freischalten der SIM-Karte durch eine andere Bezugsperson. Zugleich wird deutlich, dass es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt. Die Ombudsstelle prüft deshalb, inwiefern das Thema fachpolitisch eingebunden werden sollte um eine grundsätzliche Lösung zu erarbeiten, die den verschiedenen Interessen gerecht wird.

In Bezug auf Konflikte zwischen jungen Menschen und ihren Vormund:innen ist aber auch das Verhältnis zwischen Ombudschaft und familiengerichtlicher Beratung, Unterstützung und Aufsicht über die Vormundschaft (§ 1802 Abs.1 BGB) zu klären. So soll das Familiengericht junge Menschen anhören, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Vormund:innen die Rechte des jungen Menschen nicht in geeigneter Weise beachten (§ 1803 BGB). Die Möglichkeit, sich als junger Mensch bei einem Konflikt mit dem:der Vormund:in an das Familiengericht zu wenden, erscheint jedoch deutlich höher als die Kontaktaufnahme zu einer Ombudsstelle. In der Praxis der ombudschaftlichen Beratung ist deshalb im individuellen Einzelfall zu prüfen, wie beraten werden kann. Bei Bedarf kann der Weg zum Familiengericht aufgezeigt und ggf. begleitet werden.

2.3. Wie grenzen sich die Aufgaben von Vormundschaft und Ombudschaft voneinander ab?

Das Familiengericht bestellt nach § 1773 BGB eine:n Vormund:in, wenn ein:e Minderjährige:r nicht unter elterlicher Sorge steht. Der:Die Vormund:in übernimmt die Sorgeverantwortung und ist nach § 1795 Abs. 1 S. 2 BGB persönlich dafür verantwortlich, die Pflege und Erziehung des Kindes zu fördern und zu gewährleisten. Er:Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen im Leben des jungen Menschen und tritt für dessen Rechte ein. Dafür führt der:die Vormund:in die Vormundschaft unabhängig und allein

¹ Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2023: Häufige Fragen an Ombudsstellen, www.ombudschaft-jugendhilfe.de/faq (06.02.2024).

im Interesse des jungen Menschen, ist regelmäßig im persönlichen Kontakt mit ihm und beteiligt ihn an den zu treffenden Entscheidungen (§ 1790 BGB). Zugleich resultiert aus dieser Aufgabe, sorgerechtliche Entscheidungen für den jungen Menschen zu treffen, eine spezifische Machtstellung von Vormund:innen. In der Folge kann es passieren, dass ein junger Mensch oder dessen Eltern sich nicht trauen, einen offenen oder verdeckten Konflikt mit dem:der Vormund:in anzusprechen, Beschwerden oder Fragen zu äußern oder auf die Untätigkeit des:der Vormund:in hinzuweisen. Dies kann eine große Belastung darstellen.

An dieser Stelle kann das Potential ombudshaftlicher Beratung wirksam werden. Ombudsstellen arbeiten konfliktorientiert und nur im Auftrag der Ratsuchenden. Sie werden von den jungen Menschen und ihren Familien bei Differenzen in der Verhandlung und Ausgestaltung von Hilfen angerufen, klären diese über die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen auf und erarbeiten gemeinsam mit ihnen Lösungsoptionen. Dabei handeln Ombudsstellen nie eigenständig, sondern nur in Abstimmung mit und im Auftrag der Ratsuchenden. Ombudsstellen kommt damit eine im Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe unabhängige Beratungs- und Unterstützungsaufgabe zu, die von den Adressat:innen gesteuert wird und sie darin unterstützt, ihre Rechte zu verwirklichen.

2.4. Welche Gemeinsamkeiten lassen sich zwischen Vormundschaft und Ombudschaft herausarbeiten?

Unabhängigkeit, Parteilichkeit und Beteiligung sind zentrale Qualitätskriterien sowohl in der Ombudschaft als auch in der Vormundschaft.

Ombudsstellen arbeiten nach § 9a SGB VIII unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Sie handeln ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden und orientieren sich an den Grundprinzipien der Beteiligung und Partizipation. Junge Menschen und ihre Familien sollen informiert, beraten und bei Bedarf auch aktiv unterstützt werden, ihre Interessen aktiv in die Verhandlung des Hilfebedarfs und der Hilfeausgestaltung einzubringen.

Dasselbe gilt auch für Vormundschaft: Vormund:innen arbeiten nach § 1790 Abs. 1 BGB unabhängig und führen die Vormundschaft im Interesse des jungen Menschen zu dessen Wohl. Vormund:innen sind parteilich den Interessen des jungen Menschen verpflichtet und unterstützen ihn gegenüber Dritten. Damit dies auch in der Amtsvormundschaft gelingen kann, sind nach § 55 Abs. 5 SGB VIII die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen. Neben der Unabhängigkeit und Parteilichkeit ist die Beteiligung der jungen Menschen zentral in der Vormundschaft: Nach § 1790 Abs. 2 BGB haben Vormund:innen die Selbständigkeitsbestrebungen der Heranwachsenden durch aktive Beteiligung² zu berücksichtigen und zu fördern, um das Recht des Kindes auf eine Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1788 Nr. 1 BGB) einzulösen.

3. Fragen zur Praxis der Ombudschaft

3.1. Wie arbeitet Ombudschaft?

Ombudshaftliche Beratung ist unabhängig, kostenfrei und vertraulich. Ombudschaft unterstützt und vermittelt bei Konflikten zur Leistungsgewährung, Leistungserbringung und im Zusammenhang mit den „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe, etwa der Inobhutnahme, der Beistandschaft oder Vormundschaft. Sie informiert, berät und begleitet mit dem Ziel, die Familien und jungen Menschen dazu zu ermächtigen, die eigenen Rechte zu verstehen und dadurch die eigenen Interessen möglichst eigenständig zu vertreten. Konkret werden die Ratsuchenden durch Ombudsstellen beraten, indem die

² Anregungen zur Beteiligung finden sich auch in unserem [Methodenkoffer](#).

Situation und die innewohnenden Handlungsmöglichkeiten fachlich, jugendhilfe- und verwaltungsrechtlich eingeschätzt werden. Dafür ist es notwendig, dass sich die Mitarbeiter:innen der Ombudsstellen gut in den rechtlichen Grundlagen und der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe auskennen. Auf der Basis der Einschätzung der individuellen Situation werden gemeinsam mit den Ratsuchenden Lösungsoptionen erarbeitet und gegeneinander abgewägt. Bei Bedarf kann Ombudschaft darüber hinaus begleiten und unterstützen, indem sie beispielsweise zu Gesprächen begleitet, stellvertretend den Bedarf und das zugrundeliegende Recht formuliert oder bei einem Widerspruch oder einer Klage unterstützt. Dies geschieht ausschließlich im Auftrag der Ratsuchenden.

3.2. Wo finde ich eine Ombudsstelle?

Eine Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen findet sich auf der [Seite](#) des Bundesnetzwerks Ombudschaft.

3.3. Wo gibt es Informationsmaterial, das für Kinder und Jugendliche verständlich ist?

Die Broschüre «Stress mit der Jugendhilfe? Wege zur ombudschaftlichen Beratung», die vom Bundesnetzwerk Ombudschaft erarbeitet wurde, klärt Jugendliche in leichter Sprache über das Jugendhilfesystem und die Arbeit von Ombudschaft auf. Sie kann kostenlos [digital](#) verwendet werden oder gegen eine geringe Schutzgebühr als [Printversion](#) bestellt werden. Zudem können junge Menschen in einer Sammlung [häufig gestellter Fragen](#) eine erste Orientierung auf eigene Fragen erhalten, wodurch die Hemmschwelle, sich selbst an eine Ombudsstelle zu wenden, gesenkt werden kann.

Der [Youtube](#)-Channel der Ombudschaft Nordrhein-Westfalen hält zudem Informationen in Videoform bereit. Und das [Kinderrechtequiz](#), das vom Jugendhilferechtsverein erstellt wurde, bietet gute Impulse, um mit jungen Menschen ins Gespräch zu kommen über ihre Rechte.

Eine [Sammlung von Materialien](#) – die sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Eltern und Fachkräfte hilfreich sein können – findet sich auf der Seite des Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.

3.4. Beispiele ombudschaftlicher Beratung von Vormund:innen

Die nachfolgenden drei Fallbeispiele sind anonymisierte, teilweise leicht abgeänderte Fälle aus der ombudschaftlichen Arbeit.

Fallbeispiel 1

Eine Amtsvormundin will für einen 17-jährigen Jungen aufgrund seines erhöhten Unterstützungsbedarfs zusätzlich zu einer bestehenden mobilen Betreuung eine Erziehungsbeistandschaft einrichten. Beauftragt werden soll ein Mitarbeiter eines anerkannten Trägers, zu dem der Junge eine besonders intensive Beziehung entwickelt hat. Die Dienststellenleitung verweigert die Hilfe mit der Begründung, dass es sich im eine „Doppelhilfe“ handeln würde.

Die Amtsvormundin prüft ihre Handlungsoptionen und kommt zu dem Ergebnis, dass ihr nur der Klageweg offensteht, um die als notwendig erachtete Hilfe einzufordern. Sie bespricht die Situation mit dem Jugendlichen, der diesen Weg skeptisch sieht. Die Amtsvormundin schlägt dem Jugendlichen vor, sich gemeinsam an die zuständige Ombudsstelle zu wenden. Im Rahmen der ombudschaftlichen Beratung wird die Einschätzung der Amtsvormundin bestätigt, dass das Recht des Jugendlichen nur durch eine Klage eingefordert werden kann.

Fallbeispiel 2

Einer allein sorgeberechtigten Mutter wird das Sorgerecht für ihre drei Kinder entzogen, die Kinder werden getrennt untergebracht. Der Berufsvormund ist mit dem Wunsch der Kinder konfrontiert, gemeinsam im Haushalt der Großeltern mütterlicherseits leben zu wollen. Er bespricht das Thema ausgiebig mit den Kindern. Unabhängig voneinander äußern sie diesen Wunsch sehr pointiert und sind sich dessen bewusst, dass sie damit die materiell hervorragend ausgestattete Lebenssituation in den Erziehungsstellen für die Armut in der Herkunftsfamilie aufgeben würden. Der Berufsvormund prüft, ob ein Zusammenleben im großelterlichen Haushalt möglich ist und möchte die Kinder dabei unterstützen. Seitens des Jugendamtes und der Erziehungsstellen der Kinder stößt er auf Widerstand. Er wendet sich an die Ombudsstelle und erhält dort verwaltungsrechtliche Informationen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt, um für die Rechte der Kinder einzutreten. Schließlich gelingt es mit Unterstützung der Ombudsstelle, die Kinder im Haushalt der Großeltern zusammenzuführen und die Kinder finden sich dort gut ein.

Fallbeispiel 3

Eine ehrenamtliche Vormundin fragt in einer Ombudsstelle an, ob es rechtens sei, dass ein neunjähriger Junge, der stationär untergebracht ist, nur mit der Mutter telefonieren dürfe, wenn er mit ihr deutsch spreche.

Der Hintergrund: Die aus Thailand stammende in Deutschland aufgewachsene Mutter leidet unter fortschreitender Multipler Sklerose und kann ihr Kind nicht mehr angemessen betreuen. Die bisher mit Mutter und Enkel zusammenlebende Großmutter spricht nur thailändisch. Verkehrssprache im mütterlichen Haushalt ist Thai. Der Neunjährige spricht Deutsch und Thai fließend.

Die Vormundin wird in der ombudschaftlichen Beratung darüber informiert, dass es eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kindes und ein illegitimer Eingriff in die familiäre Intimität ist, mit seiner Mutter in einer bestimmten Sprache zu sprechen. Zudem sei eine Überwachung des Telefonverkehrs zwischen Familienangehörigen und Kind illegal, sofern keine richterliche Anordnung vorliegt. Die Regelung der Telefon- und persönlichen Kontakte zwischen Mutter und Kind unterliege nicht den Anweisungen des Jugendamts gegenüber der Einrichtung.

Die Vormundin nimmt das Thema mit ins Hilfeplangespräch und den Beteiligten gelingt es daraufhin, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln.

4. Fazit

Ombudschaft und Vormundschaft weisen mit ihren gemeinsamen Säulen der Unabhängigkeit, Parteilichkeit und Beteiligung große Parallelen auf. Zugleich gibt es aber auch wichtige Unterschiede: Ein wesentliches Merkmal der Vormundschaft ist, dass Vormund:innen die Pflicht und das Recht haben, sorgerechtliche Entscheidungen zu fällen, während Ombudsstellen keinerlei Entscheidungsbefugnisse haben, sondern ausschließlich in Konflikten beratend und unterstützend, ggf. vermittelnd tätig werden.

Im Verhältnis von entscheidungsberechtigten Vormund:innen und jungen Menschen kann es zu Konflikten kommen – auch wenn Entscheidungen gemeinsam mit dem jungen Menschen und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm getroffen werden sollen. Daher kann es auch sinnvoll sein, dass junge Menschen sich an Ombudsstellen wenden, um sich bei Konflikten beraten zu lassen, die die Vormundschaft betreffen. Das kann eine Chance für das Gelingen der Zusammenarbeit zwischen Vormund:in und jungem Menschen sein, kann im Einzelfall aber auch dazu führen, dass sich zeigt, dass ein Wechsel der Vormundschaft sinnvoll ist. In diesem Sinne sichern Ombudsstellen die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien strukturell ab.

Die Ombudsstellen stehen aber nicht nur jungen Menschen in Bezug auf Konflikte und Beschwerden zur Vormundschaft offen, sondern können auch wichtige Kooperationspartnerinnen für Vormund:innen sein, wenn sie den jungen Menschen betreffende Konflikte mit dem Jugendamt oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben.

5. Materialien und Literatur

Materialien für die Praxis:

- Broschüre „Stress mit der Jugendhilfe“ des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Online unter: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6622.a008d7.pdf>.
- Sammlung häufig gestellter Fragen des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Online unter: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6674.85a184.pdf>.
- Kinderrechtequiz des Jugendhilferechtsvereins. Online unter: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2021/05/Kinderrechtequiz.pdf>.
- Methodenkoffer mit Anregungen zu Beteiligung. Online unter: <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/beteiligung/>.

Fachliteratur zur Vertiefung:

- Themenschwerpunkt Ombudschaft im Heft 1/2020 der Fachzeitschrift Forum Jugendhilfe (herausgegeben von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.). Online unter: <https://igfh.de/publikationen/forum-erziehungshilfen-fore/ombudschaft-jugendhilfe>.
- Urban-Stahl, Ulrike 2014: Ombudschaft und Beschwerdeverfahren. In: Düring, Diana u.a. (Hrsg.): Kritisches Glossar. Hilfen zur Erziehung. Frankfurt. Online unter: <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/ombudschaft-beschwerdeverfahren>.
- Len, Andrea u.a. (Hrsg.) 2022: Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim/Basel.
- Gembalcyk, Sabine 2023: Externe Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beitrag zur Sicherung der Kinderrechte? Weinheim/Basel.